

1058 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 22. 6. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Biogene Materialien im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub.

(2) Eine Anlage im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede bauliche Einrichtung, die geeignet ist, beim Verbrennen von biogenen Materialien eine Reduktion der Luftschadstoffe im Vergleich zum offenen Verbrennen zu erzielen.

Verbot des flächenhaften Verbrennens

§ 2. Das flächenhafte Verbrennen von biogenen Materialien (§ 1 Abs. 1) ist, soweit § 3 nicht anderes bestimmt, verboten.

Ausnahmen

§ 3. (1) Der Landeshauptmann hat mit Verordnung Ausnahmen vom Verbot des § 2 zuzulassen:

1. für das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, auf denen auf Grund der extremen Trockenheit und Beschaffenheit der Böden eine Verrottung des Strohs im Boden nicht zu erwarten ist, wenn dies zum Anbau einer Sommerfrucht unbedingt erforderlich ist;
2. für das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn dies zum Anbau von Wintergetreide oder Raps unbedingt erforderlich ist;
3. für das Verbrennen von schädlingsbefallenen biogenen Materialien, wenn dies zur Vernichtung von Schädlingen unbedingt erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde hat auf Antrag mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des § 2 zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Z 2 und 3 für den Antragsteller gegeben sind, sofern keine Verordnung gemäß Abs. 1 besteht.

(3) Der Landeshauptmann und die Gemeinde haben bei Anordnungen gemäß Abs. 1 und 2 Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen, die eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung für die Umgebung hintanhalten.

(4) Vom Verbot des § 2 ausgenommen ist das Abflammen von bewachsenen und unbewachsenen Böden als Maßnahme des Pflanzenschutzes.

(5) Vom Verbot des § 2 ausgenommen ist das Verbrennen biogener Materialien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen.

Verbot des punktuellen Verbrennens

§ 4. (1) Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist, soweit § 5 Abs. 1 nicht anderes bestimmt, in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September verboten.

(2) Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich außerhalb von Anlagen ist, soweit § 5 Abs. 2 nicht anderes bestimmt, ganzjährig verboten.

Ausnahmen

§ 5. (1) Vom Verbot des § 4 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Lagerfeuer, Grillfeuer und Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen;
2. das Abflammen von bewachsenen und unbewachsenen Böden als Maßnahme des Pflanzenschutzes;

3. das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes;
4. das punktuelle Verbrennen von biogenen Materialien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen.

(2) Vom Verbot des § 4 ausgenommen ist das punktuelle Verbrennen von kleinen Mengen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Garten- und Hofbereich, die nicht gemäß der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992, getrennt zu sammeln sind.

(3) Die Gemeinde hat mit Verordnung das punktuelle Verbrennen von biogenen Materialien im Sinne des Abs. 2 aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Garten- und Hofbereich an bestimmten Tagen und zu bestimmten Tageszeiten zur Vermeidung einer Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung der Bevölkerung zu verbieten.

§ 6. (1) Der Landeshauptmann hat mit Verordnung Ausnahmen vom Verbot des § 4 Abs. 1 und 2 für das punktuelle Verbrennen von schädlingsbefallenen biogenen Materialien zuzulassen, wenn dies zur Vernichtung von Schädlingen unbedingt erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde hat auf Antrag mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des § 4 Abs. 1 und 2 für das punktuelle Verbrennen von schädlingsbefallenen biogenen Materialien zuzulassen, wenn dies für den Antragsteller zur Vernichtung von Schädlingen unbedingt erforderlich ist und keine Verordnung gemäß Abs. 1 besteht.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 7. Sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder den Tatbestand einer mit strengerer Strafe bedrohten Verwaltungsstrafbestimmung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer

1. den in § 2 und § 4 Abs. 1 und 2 festgelegten Verboten,
2. einer Anordnung gemäß § 3 Abs. 1 oder 2,
3. einer Anordnung gemäß § 5 Abs. 3 oder
4. einer Anordnung gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt.

§ 8. Die in diesem Bundesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 9. Das Bundesheer und die Heeresverwaltung unterliegen beim Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, in der jeweils geltenden Fassung bei der unmittelbaren Vorbereitung dieses Einsatzes sowie bei einsatzähnlichen Übungen nicht diesem Bundesgesetz.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 40 bis 46 des 4. Abschnittes des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der jeweils geltenden Fassung sowie die auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen werden durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

§ 11. Die in einer Anordnung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 und in einer Anordnung gemäß § 3 Abs. 2 für den Fall des § 3 Abs. 1 Z.2 festgelegten Ausnahmen vom Verbot des § 2 und die in § 5 Abs. 1 Z 1 und Z 4 und Abs. 2 festgelegten Ausnahmen vom Verbot des § 4 gelten nicht

1. in einem Belastungsgebiet im Sinne des § 1 Abs. 1 des Smogalarmgesetzes, BGBl. Nr. 38/1989, in der jeweils geltenden Fassung für die Dauer der Vorwarnstufe und der Smogalarmstufen I und II,
2. in einem Ozonüberwachungsgebiet im Sinne des § 1 des Ozongesetzes, BGBl. Nr. 210/1992, in der jeweils geltenden Fassung für die Dauer der Vorwarnstufe und der Warnstufen I und II.

§ 12. Die mit Art. VIII der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, in das Bundesrecht übergeleiteten landesrechtlichen Bestimmungen über die Luftreinhaltung treten, soweit sie sich auf das Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes beziehen, mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

Vollziehung

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

Inkrafttreten

§ 14. Dieses Bundesgesetz tritt mit seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

1058 der Beilagen

3

VORBLATT**Problem:**

Das unkontrollierte offene Verbrennen biogener Materialien bedingt eine unvollständige Verbrennung, bei der in großem Maße gesundheits- und umweltschädigende Stoffe freigesetzt werden. In Anbetracht der steigenden Belastungen der Umwelt und der Verknappung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft) ist von dieser Entsorgungstechnik abzugehen.

Ziel:

Da keine bundeseinheitlichen Bestimmungen vorliegen, die das mit den Anforderungen an ein zeitgemäßes Umweltrecht nicht mehr zu vereinbarende Verbrennen von biogenen Materialien außerhalb von Anlagen regeln, stellt die Schaffung entsprechender Bestimmungen eine Notwendigkeit im Hinblick auf die gegenwärtige und zukünftige Umweltsituation dar.

Das Gesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen stellt einen Teil der Umsetzung der Entschließung des Nationalrats vom 2. April 1992 (Ozonmaßnahmenpaket) dar.

Inhalt:

Die Regelungsschwerpunkte des Gesetzentwurfes sind:

- Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen
- Festlegung von Ausnahmetabeständen
- Abgrenzung zu Regelungsbereichen, die nicht diesem Bundesgesetz unterliegen.

Alternativen:

Keine.

EG-Konformität:

Die Regelung des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen unterliegt als subsidiärer Bereich den einzelstaatlichen Normierungen.

Kosten:

Es kann davon ausgegangen werden, daß der durch das Gesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen entstehende Verwaltungsaufwand mit den gegenwärtig verfügbaren personellen und fachlichen Kapazitäten von den jeweils zuständigen Organen der Verwaltung zu bewältigen sein wird. Bei der Durchführung des gegenständlichen Gesetzes ist voraussichtlich mit keiner finanziellen Mehrbelastung zu rechnen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen stellt einen Teil der Entschließung des Nationalrates vom 2. April 1992 zum Ozongesetz dar. Als Teil des Ozonmaßnahmenpakets soll das Bundesgesetz zur Reduktion von gesundheits- und umweltschädigenden Emissionen, insbesondere zur Verringerung der Ozonvorläufersubstanzen beitragen.

Das unkontrollierte offene Verbrennen biogener Materialien bedingt eine unvollständige Verbrennung mit hohen Emissionswerten schädigender Luftverunreinigungen. Von diesen Luftschatstoffen sind insbesondere anzuführen:

- Kohlenmonoxid, das ein Atemgift für Menschen ist und durch Bildung von troposphärischem Ozon zusammen mit anderen Stoffen zur Zerstörung der Atmosphäre beiträgt;
- Chlorwasserstoff
- Schwefeldioxid
- Stickstoffoxide
- krebsfördernde Stoffe wie: Aldehyde, Phenole, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH), Dioxine
- flüchtige organische Verbindungen (VOC), aus denen bodennahes Ozon gebildet wird, wobei Methan weiters zur langfristigen Zerstörung des atmosphärischen Gleichgewichtes beiträgt und im Vergleich zu CO₂ ein 20- bis 60fach wirksamer „Treibhausgas“ darstellt.
- Ruß.

In Österreich fallen jährlich rund 4 bis 6 Millionen Tonnen Stroh an, die etwa zu 40% bis 45% als Einstreu, zu 50% als Strohdüngung und zu 1% bis 2% für Heizzwecke verwendet werden.

Stroh enthält 4% bis 7% Mineral- bzw. Nährstoffe (Silicium, Calcium, Magnesium, Kalium, Stickstoff und Phosphor); der Anteil der organischen Bestandteile liegt für Alphazellulose bei 30% bis 40%, für Pentosane bei 24% bis 30% und bei Ligninen bei 11% bis 19%. Weiters enthält Stroh etwa 3% bis 4% Proteine und etwa 1% bis 2% wachsähnliche Verbindungen.

Der Anfall an Rebholz beträgt etwa 1300 kg/ha. Unter Annahme einer Fläche von 60 000 ha an

Ertragsweingärten entspricht dies einer Menge von 78 000 Tonnen an Holzabfällen. Vielfach werden auch Einzelgehölzer, Heckenrosenflächen, Gartenabfälle, Rohr- und Schilfbestände in der freien Natur abgebrannt.

Bei einer kontrollierten Verbrennung in geeigneten Anlagen kann neben der thermischen Nutzung der dabei freiwerdenden Energie gegenüber der Verbrennung außerhalb von Anlagen eine Schadstoffemissionsminderung bis zu 99% erreicht werden. In der Entschließung des Nationalrates vom 2. April 1992 wird das Ausmaß der Schadstoffreduktion, die durch das Verbrennen in Anlagen zu erreichen ist, nicht festgelegt. Es wird somit jede Anlage als geeignet im Sinne des Bundesgesetzes anzusehen sein, bei der es zu einer Schadstoffreduktion gegenüber dem Verbrennen im Freien kommt. Anzustreben ist eine Verfeuerung in speziell ausgerüsteten größeren Verbrennungsanlagen.

Generell ist jedoch aus ökologischer Hinsicht einer stofflichen Verwertung biogener Materialien Vorrang vor der energetischen Nutzung zu geben. Als Alternativen stehen insbesondere die

- Kompostierung von Abfällen aus den landwirtschaftlichen Betrieben
- Kompostierung von Abfällen aus der Agrarindustrie
- Kompostierung der verrottbaren Fraktion aus der Müllsammlung (Biotonne)
- Verbesserung der Fruchfolge, um die Flächenkompostierung von Stroh besser bewerkstelligen zu können,
- Forcierung von Stallhaltungsformen, in denen Stroh als Einstreu Verwendung findet
- Entwicklung von Dämmstoff auf Strohbasis (zementgebundene Leichtplatten — biologische Baustoffe)

zur Verfügung.

Die im Begutachtungsverfahren erfolgten Stellungnahmen zur Intention des gegenständlichen Entwurfes waren überwiegend positiv; folgende Änderungsvorschläge wurden aufgegriffen:

1. Sowohl für den Begriff „biogene Materialien“ als auch für den Begriff „Anlage“ wurden Begriffsbestimmungen in den Gesetzentwurf aufgenommen.

1058 der Beilagen

5

2. Zur Vermeidung eines übermäßigen Verwaltungsaufwandes wurden Tatbestände, wie Lagerfeuer, Grillfeuer, Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen, Maßnahmen des Pflanzenschutzes und des Frostschutzes ex lege vom Verbot ausgenommen und bedürfen nicht mehr — wie noch im Begutachtungsentwurf — einer Verordnung oder eines Bescheides durch den Landeshauptmann.

3. Um eine möglichst praxisnahe Ausbildung am „heißen Objekt“ zu gewährleisten, wurde auch das Verbrennen biogener Materialien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeföhrten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen ex lege vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen ausgenommen.

4. Die im Begutachtungsentwurf festgelegten Ausnahmetatbestände wurden beibehalten. Auf wiederholte Anregungen in den Stellungnahmen erfolgte jedoch ein Transfer der Ermächtigung zur Erlassung von Ausnahmbescheiden vom Landeshauptmann zur Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich, um den Verwaltungsaufwand im Zuge des Bescheidverfahrens möglichst gering zu halten.

Zur Festlegung von Verordnungen bleibt weiterhin der Landeshauptmann zuständig.

Der Landeshauptmann und die Gemeinde können bei der Erlassung einer Verordnung bzw. eines Bescheides Sicherheitsvorkehrungen treffen, die eine Ausbreitung des Brandes hintanhalten.

5. Um die Erfüllung der verfassungsgesetzlich normierten Aufgaben des Bundesheeres zu gewährleisten, ist es bisweilen erforderlich, Maßnahmen zu treffen, zu denen auch das Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen im Sinne des Entwurfes zu zählen ist. Aus diesem Grund sollen das Bundesheer und die Heeresverwaltung beim Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990, sowie bei der unmittelbaren Vorbereitung dieses Einsatzes und bei einsatzähnlichen Übungen nicht diesem Bundesgesetz unterliegen.

6. Bestimmungen zum Schutz des Waldes sowie zum Schutz vor Forstsäädlingen — das sind die §§ 40—46 des Forstgesetzes 1975 —, werden von diesem Bundesgesetz ebenfalls nicht berührt.

7. Die ex lege sowie die durch Anordnung des Landeshauptmannes bzw. der Gemeinde festgelegten Ausnahmen vom Verbot gelten nicht für die Dauer des Smogalarms und des Ozonalarms.

8. Um eine exakte Abgrenzung zu Bestimmungen des partikulären Bundesrechtes zu gewährleisten, werden jene Teile dieser Bestimmungen, die sich auf das Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen im Sinne dieses Entwurfes beziehen, außer Kraft gesetzt.

Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung stützt sich auf den in Art. 10 Abs. 1

Z 12 B-VG festgelegten Kompetenztatbestand „Luftreinhaltung“. Die in einigen Bundesländern landesrechtlich festgelegten Bestimmungen über die Verbrennung biogener Materialien (insbesondere von Stroh) außerhalb von Anlagen, die auf den Kompetenztatbeständen „Bodenschutz“ bzw. „Naturschutz“ beruhen, bestehen neben der auf dem Kompetenztatbestand „Luftreinhaltung“ beruhenden bundesrechtlichen Regelung über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen.

Die entsprechenden durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685/1988, zu partikulärem Bundesrecht übergeleiteten landesrechtlichen Bestimmungen werden durch dieses Gesetz aufgehoben.

Kosten:

Es kann davon ausgegangen werden, daß der durch das Gesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen entstehende Verwaltungsaufwand mit den gegenwärtig verfügbaren personellen und fachlichen Kapazitäten von den jeweils zuständigen Organen der Verwaltung zu bewältigen sein wird. Bei der Durchführung des gegenständlichen Gesetzes ist voraussichtlich mit keiner finanziellen Mehrbelastung zu rechnen.

EG-Konformität:

Die Regelung des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen unterliegt als subsidiärer Bereich den einzelnen staatlichen Normierungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Abs. 1:

Durch die beispielhafte Aufzählung jener Stoffe, die als biogene Stoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes nicht im Freien verbrannt werden dürfen, soll die Intention des Gesetzes verdeutlicht werden. Nicht jedes Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen soll diesem Bundesgesetz unterliegen.

Ziel des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist die Verringerung von Schadstoffen, die beim Verbrennen von Stroh, Schilf usw. entstehen. Tätigkeiten des täglichen Lebens, bei denen nur geringe Mengen biogener Materialien verbrennen, wie das Entzünden von Streichhölzern, das Zigarettenrauchen usw. sollen keinesfalls vom Verbot des Verbrennens im Freien betroffen sein.

Zu § 1 Abs. 2

In der Entschließung des Nationalrats vom 2. April 1992 wird kein spezielles Mindestmaß

angegeben, um das Schadstoffemissionen bei der Verbrennung in einer Anlage gegenüber der offenen Verbrennung zu vermindern sind. Es ist demnach jede Anlage, die zur Verringerung der Schadstoffemissionen — verglichen mit den Emissionsmengen beim offenen Verbrennen biogener Materialien — beiträgt, als Anlage im Sinne dieses Bundesgesetzes zu betrachten.

In Anlehnung an das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. März 1987, GZ 85/06/0062, ist als bauliche Einrichtung jede von Menschenhand gefertigte Einrichtung anzusehen, zu deren Herstellung ein gewisses Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist.

Zu § 2

Es wird ein generelles Verbot des flächenhaften Verbrennens biogener Materialien festgelegt, das durch die Ausnahmeregelungen in § 3 praxisnah geregelt werden soll.

Zu § 3 Abs. 1 und 2:

Der Landeshauptmann als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung hat hinsichtlich der im Gesetz angeführten Tatbestände durch Verordnung Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen zu verordnen. Weiters hat die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich durch Bescheid Ausnahmen für die Tatbestände „Schädlingsbefall“ und „Einhaltung der notwendigen Fruchtfolge“ bei Anbau von Wintergetreide oder Raps zuzulassen.

Da sich extreme Trockenheit üblicherweise nicht auf ein einzelnes Feld beschränkt, sondern vielmehr ein größeres Gebiet davon betroffen ist, ist diese Ausnahme mit Verordnung des Landeshauptmannes festzulegen.

Für Ausnahmen auf Grund der übrigen Tatbestände, können unter Umständen bereits individuell bestimmte Rechtsakte — Bescheide — zielführend sein. Besteht für diese Ausnahmetatbestände keine Verordnung des Landeshauptmannes, kann die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich Ausnahmen durch Bescheid festlegen. Durch die Ermächtigung der Gemeinde zur Erlassung dieser Bescheide soll der Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten und die Vollziehung möglichst praxisnah geregelt werden.

Als „Schädlingsbefall von Pflanzenteilen“ ist das Vorliegen eines „starken Krankheitsdruckes“ — wie zB Pilzbefall, Käferbefall — zu verstehen.

Auch bei extremer Trockenheit sowie zur Einhaltung der notwendigen Fruchtfolge bei Anbau von Wintergetreide oder Raps sind Ausnahmen vom Verbot durch Verordnung festzulegen. Extreme

Trockenheit im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn bei sehr trockenen Böden der Pflanzenbestand zur Gänze von den Niederschlägen abhängig ist.

In trockenen Jahren ist bei der Strocheinbringung die Saatbeetbereitung für die Nachfrucht erschwert (puffiger Boden, ungenügende Bodenrückverdichtung, schlechtere Stickstoffausnutzung). Der Anbau der Nachfrucht wird erschwert, die Entwicklung der Jungpflanzen gehemmt. Geringe Niederschlagsmengen können an trockenen bzw. sehr trockenen Standorten zu einer Hemmung der Strohverrottung im Boden führen. Der Orientierungswert, bis zu dem aus pflanzenbaulicher Sicht der notwendige Grad der Strohverrottung erreicht wird, liegt (unter Einbeziehung französischer, ungarischer, italienischer Angaben) bei einer Jahresniederschlagsmenge von etwa 400 mm/m².

In Anlehnung an die Beschreibung der Bundesanstalt für Bodenwirtschaft werden solche Standorte wie folgt charakterisiert: „Sehr trockene Böden“: Böden mit völlig unzureichender Wasserversorgung, Wasser immer im Minimum, Pflanzenbestand völlig von den Niederschlägen abhängig. Auch für trockenheitsverträgliche Feldfrüchte herabgesetzte Ertragsmöglichkeiten. „Trockener Standort“: Keine ausreichende Wasserversorgung, daher nur für Feldfrüchte und Getreide mit geringen Feuchtigkeitsansprüchen geeignet. Kein empfehlenswerter Grünlandstandort; als Grünland nur zu verwenden, wenn keine andere Nutzung möglich ist.

Diese Definitionen umfassen Aussagen über die komplexen Faktoren, die die Wasserverhältnisse in den Böden steuern, wie Niederschlagsmenge und Niederschlagsverteilung, Verdunstung, Durchlässigkeit (Permeabilität), Wasserhaltevermögen (Kapazität), Wasseraufstiegsmöglichkeit (Kapillarität) und Grundwassersituation. Weiters sind die Oberflächenverhältnisse eines Standortes in dieses Beurteilungsschema einzubeziehen.

Die Festlegung der Ausnahmetatbestände ist restriktiv zu handhaben: Beim Verbrennen von schädlingsbefallenen Pflanzenteilen ist zu berücksichtigen, ob Bekämpfungstechniken, die die Gesundheit und Umwelt geringer belasten, zur Schädlingsbekämpfung ausreichen bzw. dazu geeignet sind. Es ist in diesem Zusammenhang auch die Effizienz des Verbrennens zu beachten. Eine Verringerung des Befalles von „Fußkrankheiten“ des Getreides (Halmbruchkrankheit, Schwarzbeinigkeit usw.) beispielsweise ist nur in Ausnahmefällen nachweisbar. Die bei der Strohabbrührung entstehende Temperaturerhöhung im Boden reicht auf Grund ihres geringen Ausmaßes nicht zur völligen Zerstörung des im Boden bestehenden Mikrolebens aus.

Bei der Prüfung, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot festzulegen ist,

1058 der Beilagen

7

ist auf etwaige Alternativen Bedacht zu nehmen. Keinesfalls wünschenswert ist die Anwendung von Schädlingsbekämpfungstechniken, die Gesundheit und Umwelt stärker belasten als die Emissionen, die beim offenen Verbrennen der biogenen Materialien stehen. Unter einer Gesundheits- und Umweltbelastung ist sowohl die Gefährdung als auch die Schädigung von Gesundheit und Umwelt zu verstehen.

Wird nach einer Getreideernte innerhalb eines kurzen Zeitraumes als Folgefrucht Wintergetreide oder Raps angebaut und kann in diesem kurzen Zeitraum die Strohrotte im Boden nicht in dem Maße erfolgen, daß die Entwicklung der angebauten Nachfrucht nicht gehemmt oder stark erschwert wird, kann von der Möglichkeit des Abbrennens Gebrauch gemacht werden. Diese Möglichkeit als auch die Ausnahme im Hinblick auf den Tatbestand „extreme Trockenheit“ sind restriktiv zu handhaben: die Anwendung von Einarbeitungstechniken (Grubbersysteme usw.) zur Verbesserung bzw. Beschleunigung der Strohrotte ist zu forcieren. Alternativverwertungsmöglichkeiten ist der Vorrang vor der Verbrennung zu geben.

Zu § 3 Abs. 3:

Regelungszweck dieses Gesetzes ist die Vermeidung bzw. Verringerung von schädigenden Emissionen. Wird von einer Ausnahme davon Gebrauch gemacht, hat dies in einer Weise zu erfolgen, daß eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung für die Umgebung hintangehalten wird.

Es ist daher gerade beim flächenhaften Verbrennen biogener Materialien von besonderer Notwendigkeit, daß im Zuge der Ausnahmebewilligung Vorkehrungen getroffen werden, die Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen der Umgebung hintanhalten. Dabei ist beispielsweise an Vorkehrungen zu denken, die auf das Vorliegen bestimmter Witterungs- und Windverhältnisse abstellen usw.

Als Umgebung ist das im Einflußbereich liegende Gebiet, die Menschen, das Eigentum und sonstige dingliche Rechte zu verstehen.

Zu § 3 Abs. 4:

Zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung wird der betroffene Boden kurz beflammt, sodaß die schädlings- bzw. unkrautbefallene Pflanze bzw. die/das sich im Boden befindliche(n) Pflanzenschädlinge/Unkraut abgetötet werden/wird.

Zu § 3 Abs. 5:

Für Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung der Feuerwehren und des Bundesheeres gilt nicht das Verbot des Verbrennens biogener

Materialien außerhalb von Anlagen. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Feuerwehren und des Bundesheeres sowie bei der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung für Zivilpersonen ist es erforderlich, die Übungen am „heißen Objekt“ durchzuführen, um eine möglichst praxisnahe Ausbildung zu gewährleisten.

Zu § 4:

Neben dem flächenhaften Verbrennen biogener Materialien soll auch das punktuelle Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen generell für jene Zeit verboten sein, in der die Gefahr durch das bodennahe Ozon hauptsächlich gegeben ist. Es wird zusätzlich und in Erweiterung des Ozongesetzes auch für den Fall der Vorwarnstufe untersagt (vgl. § 11).

Unter Berücksichtigung entsprechender landesrechtlicher Regelungen ist das punktuelle offene Verbrennen biogener Materialien aus dem Haugartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich ganzjährig nur in kleinen Mengen zulässig, soweit diese Materialien nicht von den Bestimmungen der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992, betroffen sind.

Zweck dieser Bestimmung ist es, das Verbrennen einer im Haugarten- und landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Garten- und Hofbereich anfallenden kleinen Menge biogener Materialien zuzulassen, wenn die Möglichkeit einer anderen stofflichen Verwertung nicht gegeben ist. Auf Grund dieses Zweckes ist es nicht zulässig, anfallende größere Mengen aufzuteilen und anschließend abzubrennen.

Als kleine Menge wird etwa ein Kubikmeter verstanden, was dem Fassungsvermögen einer in diesem Bereich üblicherweise verwendeten Schiebetrühe entspricht.

Zu § 5 Abs. 1:

Die vorliegende Bestimmung soll Ausnahmen für jene Fälle des Verbrennens kleiner biogener Materialien zulassen, deren Zweck die Pflege traditioneller Bräuche und Veranstaltungen gesellschaftlicher Natur im ortsüblichen Ausmaß (Grillfeuer, Brauchtumsfeuer, Lagerfeuer) und nicht das Beseitigen von Abfällen biogener Materialien im Sinne des Gesetzes ist.

Zur Unkraut- und Schädlingsvernichtung wird der betroffene Boden kurz beflammt, sodaß die schädlings- bzw. unkrautbefallene Planze bzw. die/das sich im Boden befindliche(n) Pflanzenschädlinge/Unkraut abgetötet werden/ wird.

Weiters wird als Maßnahme zum Schutz der Pflanzen vor Spätfrosten im Obst- und Weingartensbereich das Räuchern, das ist eine Veränderung des Taupunktes durch Kondensieren, ex lege vom Verbot ausgenommen. Diese Maßnahme wird zur kältesten Zeit einer sterneklaren Nacht vorgenommen, in der auf Grund des Fehlens einer Wolkendecke die Frosteinwirkung auf Obst- und Weinkulturpflanzen in einem Ausmaß verstärkt wird, das eine Vernichtung oder starke Schädigung dieser Pflanzen erwarten lässt.

Zu § 5 Abs. 3:

Dieser Bereich ist auf Grund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten durch die einzelnen Gemeinden zu regeln.

Zu § 9:

Um die Erfüllung der verfassungsgesetzlich normierten Aufgaben des Bundesheeres zu gewährleisten, ist es bisweilen erforderlich, Maßnahmen zu treffen, zu denen auch das Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen im Sinn dieses Gesetzes zu zählen ist. Zur Wahrung der Interessen der Landesverteidigung ist daher die Festlegung einer entsprechenden Ausnahmebestimmung für Maßnahmen bei einem Einsatz des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, und bei der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes sowie bei einsatzähnlichen Übungen erforderlich.

Zu § 10:

In den §§ 40 bis 46 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 576/1987 sind Bestimmungen zum Schutz des Waldes enthalten. Diese Bestimmungen, die sich auf den Schutz vor Waldbrand und den Schutz vor Forstsäädlingen beziehen, sowie die auf Grund von ihnen ergangenen Verordnungen (vgl. Forstschutzverordnung, BGBl. Nr. 245/1990) unterliegen nicht dem Geltungsbereich dieses im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes.

Zu § 11:

Intention dieser Regelung ist die Verringerung der Schadstoffbelastung der Luft im Falle eines Smogalarms bzw. Ozonalarms. In Erweiterung des Ozongesetzes erstreckt sich diese Einschränkung nicht nur auf die Warnstufen, sondern umfaßt auch bereits die Vorwarnstufe.

Zu § 12:

Bis zur B-VG-Novelle 1988 bestanden landesrechtliche Regelungen, die auf Landeskompotenten wie „Bodenschutz“, „Naturschutz“, teilweise „Luftreinhaltung“ usw. beruhten, und diesem Bundesgesetz ähnliche Bestimmungen enthielten. Mit der B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685/1988, wurden jene landesrechtlichen Bestimmungen zu partikulärem Bundesrecht übergeleitet, die Regelungen im Bereich des neugeschaffenen Bundeskompetenztatbestandes „Luftreinhaltung“ darstellten. Durch das vorliegende Bundesgesetz sollen jene zu Bundesrecht übergeleiteten landesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Luftreinhaltung aufgehoben werden, deren Inhalt das Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist.

Es werden insbesondere folgende landesrechtliche Bestimmungen, die mit der B-VG-Novelle 1988 zu partikulärem Bundesrecht übergeleitet wurden, aufgehoben, soweit sie sich auf das Verbrennen biogener Materialien im Sinne des Gesetzes außerhalb von Anlagen beziehen:

§ 4 Kärntner Landesgesetz über Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft (Luftreinhaltegesetz), LGBl. Nr. 42/1979, in der Fassung LGBl. Nr. 22/1993 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 leg. cit.; § 4 Abs. 1 lit. d Salzburger Landesgesetz über die Reinhaltung der Luft (Salzburger Luftreinhaltegesetz), LGBl. Nr. 88/1974 in der Fassung LGBl. Nr. 17/1984, 32/1989, iVm § 1 und § 2 leg. cit., § 15 der Verordnung der Salzburger Landesregierung zur Durchführung des Salzburger Luftreinhaltegesetzes (Luftreinhalteverordnung), LGBl. Nr. 92/1986 in der Fassung LGBl. Nr. 31/1990; § 4 Abs. 1 Gesetz über die Feuerpolizei und Luftreinhaltung in Wien (Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz) B 440-000, in Verbindung mit Abs. 10 leg. cit.; § 15 Niederösterreichisches Luftreinhaltegesetz (LGBl. 8100-1) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Z 6 leg. cit.; § 2 Abs. 1 lit. f Vorarlberger Landesgesetz über die Reinhaltung der Luft (Luftreinhaltegesetz), LGBl. Nr. 35/1984 (Neukundmachung) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 lit. a, Abs. 2 und 3 leg. cit. und in Verbindung mit der Verordnung des Landeshauptmannes über das Verbrennen von Stoffen im Freien, LGBl. Nr. 57/1989; § 3 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Steiermärkischen Luftreinhaltegesetzes, LGBl. Nr. 128/1974, in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und § 4 Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Oktober 1975, mit der Bestimmungen über das Ausbreiten, Ausstreuen, Ausschütten, Zerstäuben und Versprühen bestimmter Stoffe im Freien sowie das Verbot des Verbrennens bestimmter Stoffe im Freien oder in einer nicht hiefür bestimmten Verbrennungsanlage erlassen werden, LGBl. Nr. 182/1975.